

1. BUCH – PERSONEN UND FAMILIE

10. TITEL

VORMUNDSCHAFT UND ENTLASSUNG AUS DER ELTERLICHEN GEWALT

1. ABSCHNITT

Vormundschaft über Minderjährige

Artikel 388

Verbot von Vereinbarungen vor Genehmigung der Abrechnung

Vor Ablauf eines Jahres ab der Genehmigung der Abrechnung über die Vormundschaft dürfen zwischen dem Vormund und der Person, die die Volljährigkeit erreicht hat, keinerlei Vereinbarungen getroffen werden.

Eine solche Vereinbarung kann auf Antrag der betreffenden Person oder ihrer Erben oder Rechtsnachfolger für nichtig erklärt werden.

12. TITEL

MABNAHMEN ZUM SCHUTZ VOLL HANDLUNGSUNFÄHIGER ODER BESCHRÄNKT
HANDLUNGSFÄHIGER PERSONEN

1. ABSCHNITT

SACHWALTER

Artikel 404

Sachwalter

Die Person, die ihre Angelegenheiten wegen einer geistigen Behinderung oder einer physischen oder psychischen Krankheit nicht mehr selbst wahrnehmen kann, sei es auch nur teilweise oder vorübergehend, kann durch einen Sachwalter unterstützt werden, der vom Vormundschaftsgericht bestellt wird, in dessen Sprengel die Person ihren Wohnsitz oder ihr Domizil hat.

Artikel 405

Dekret über die Bestellung des Sachwalters. Dauer des Auftrags und entsprechende Öffentlichkeit

Auf Rekurs eines der in Artikel 406 angeführten Berechtigten entscheidet das Vormundschaftsgericht innerhalb von 60 Tagen ab dem Datum der Einreichung des Antrags auf Bestellung des Sachwalters mit begründetem, unmittelbar vollziehbarem Dekret.

Das Dekret, das eine aus der elterlichen Gewalt nicht entlassene minderjährige Person betrifft, darf nur im letzten Jahr ihrer Minderjährigkeit erlassen werden und wird ab dem Tag der Erreichung der Volljährigkeit vollziehbar.

Ist die betroffene Person voll oder beschränkt entmündigt, ist das Dekret ab Veröffentlichung des Urteils über den Widerruf der vollen oder beschränkten Entmündigung vollziehbar. Wenn die Notwendigkeit besteht, erlässt das Vormundschaftsgericht auch von Amts wegen die einstweiligen Verfügungen für die pflegerische Betreuung der betroffenen Person und für die Erhaltung und Verwaltung ihres Vermögens. Es kann einen vorläufigen Sachwalter bestellen und die Rechtshandlungen festlegen, die dieser vornehmen darf. Im Bestellsdekret muss Folgendes angegeben sein:

- 1) Personalien der unterstützten Person und jene des Sachwalters,
- 2) Dauer des Auftrags, der auch auf unbestimmte Zeit erteilt werden kann,
- 3) Auftragsgegenstand und Rechtshandlungen, die der Sachwalter im Namen und auf Rechnung der unterstützten Person vornehmen darf,
- 4) Rechtshandlungen, die die unterstützte Person nur mit Unterstützung des Sachwalters vornehmen darf,
- 5) Grenzen, auch zeitliche, der Ausgaben, die der Sachwalter unter Verwendung der finanziellen Mittel, über die die unterstützte Person verfügt oder verfügen darf, bestreiten darf,
- 6) Zeitabstände, innerhalb welcher der Sachwalter dem Gericht über die durchgeführte Tätigkeit und die persönlichen und sozialen Lebensbedingungen der unterstützten Person Bericht erstatten muss. Wurde der Auftrag auf bestimmte Zeit erteilt, kann das Vormundschaftsgericht den Auftrag mit begründetem Dekret, welches auch von Amts wegen vor Ablauf der Frist erlassen werden kann, verlängern.

Das Dekret über die Eröffnung der Sachwalterschaft, das Dekret über die Beendigung der Sachwalterschaft und jede andere Verfügung, die das Vormundschaftsgericht im Verlauf der Sachwalterschaft erlässt, müssen vom Kanzleibeamten unverzüglich im betreffenden Register eingetragen werden.

Das Dekret über die Eröffnung der Sachwalterschaft und das Dekret über die Beendigung der Sachwalterschaft müssen innerhalb von zehn Tagen dem Standesbeamten zur Anmerkung am Rande der Geburtsurkunde der unterstützten Person mitgeteilt werden.

Wurde der Auftrag auf bestimmte Zeit erteilt, müssen die Anmerkungen bei Ablauf der Frist, die im Eröffnungsdekret oder im allfälligen Verlängerungsdekret angegeben ist, gelöscht werden.

Artikel 406

Berechtigte

Der Rekurs auf Eröffnung der Sachwalterschaft kann von der betroffenen Person selbst, auch wenn diese minderjährig, voll oder beschränkt entmündigt ist, oder von einer der in Artikel 417 angegebenen Personen eingelegt werden.

Betrifft der Rekurs eine voll oder beschränkt entmündigte Person, wird dieser zusammen mit dem Antrag auf Widerruf der vollen oder beschränkten Entmündigung bei dem für den Widerruf zuständigen Gericht eingelegt.

Die Verantwortlichen der Gesundheits- und sozialen Dienste, die direkt mit der Pflege und Betreuung der betroffenen Person betraut sind, sind verpflichtet, beim Vormundschaftsgericht Rekurs laut Artikel 407 einzulegen oder auf jeden Fall dem Staatsanwalt Mitteilung zu machen, wenn sie von Tatsachen Kenntnis haben, die die Eröffnung des Verfahrens zur Bestellung eines Sachwalters zweckmäßig machen.

Artikel 407

Verfahren

Im Rekurs auf Eröffnung der Sachwalterschaft müssen die Personalien der betroffenen Person, ihr gewöhnlicher Aufenthaltsort, die Gründe für den Antrag auf Bestellung des Sachwalters sowie Namen und Wohnsitz, wenn diese der Person, die Rekurs einlegt, bekannt sind, des Ehegatten, der Nachkommen, der Vorfahren, der Geschwister und der mit der betroffenen Person zusammenlebenden Personen angegeben sein.

Der Vormundschaftsrichter muss die Person, die das Verfahren betrifft, persönlich anhören, indem er sich, sofern erforderlich, an den Ort begibt, wo sie sich aufhält, und muss, soweit es die Interessen und Erfordernisse auf Schutz der Person erlauben, den Bedürfnissen und Wünschen der betroffenen Person Rechnung tragen.

Das Vormundschaftsgericht entscheidet nach Einholung der notwendigen Auskünfte und nach Anhörung der Berechtigten laut Artikel 406; bei Nichterscheinen entscheidet es auf jeden Fall über den Rekurs. Es ordnet außerdem, auch von Amts wegen, die ärztlichen Feststellungen und die Aufnahme aller anderen für die Entscheidung nützlichen Beweismittel an.

Das Vormundschaftsgericht kann jederzeit, auch von Amts wegen, die mit dem Bestellsdekret getroffenen Entscheidungen ändern oder ergänzen. In jedem Fall tritt der Staatsanwalt im Verfahren zur Bestellung des Sachwalters bei.

Artikel 408

Wahl des Sachwalters

Bei der Wahl des Sachwalters wird ausschließlich auf die Pflege und die Interessen der betroffenen Person Bedacht genommen. Der Sachwalter kann von der betroffenen Person selbst, in Voraussicht ihrer allfälligen zukünftigen Unfähigkeit, mittels öffentlicher Urkunde oder beglaubigter Privaturkunden namhaft gemacht werden. In Ermangelung oder bei Vorliegen schwerwiegender Gründe kann das Vormundschaftsgericht mit begründetem Dekret einen anderen Sachwalter namhaft machen. Bei der Wahl des Sachwalters bevorzugt das Vormundschaftsgericht, sofern möglich, den nicht gesetzlich getrennten Ehegatten, die mit der betroffenen Person in ständiger Gemeinschaft lebende Person, den Vater, die Mutter, den Sohn oder die Tochter, den Bruder oder die Schwester, die bis zum vierten Grad verwandte Person oder die Person, die der zuletzt verstorbene Elternteil mit Testament, öffentlicher Urkunde oder beglaubigter Privaturkunde namhaft gemacht hat.

Wer die Namhaftmachungen laut Absatz 1 vorgenommen hat, kann diese in derselben Form widerrufen.

Die Fachkräfte der öffentlichen oder privaten Dienste, die die betroffene Person in Pflege haben oder mit ihrer Betreuung betraut sind, dürfen nicht die Aufgaben eines Sachwalters innehaben.

Das Vormundschaftsgericht kann, wenn es dies für zweckmäßig erachtet, und bei Namhaftmachung seitens der betroffenen Person, wenn schwerwiegende Gründe vorliegen, auch eine andere geeignete Person oder ein Rechtssubjekt laut 2. Titel zum Sachwalter berufen; dem gesetzlichen Vertreter dieser Person oder der Person, die der gesetzliche Vertreter mit Urkunde, die beim Vormundschaftsgericht zu hinterlegen ist, bevollmächtigen kann, stehen alle Pflichten und alle Rechte zu, die in diesem Abschnitt vorgesehen sind.

Artikel 409

Wirkungen der Sachwalterschaft

Die unterstützte Person behält die Handlungsfähigkeit für alle Rechtshandlungen, die nicht die ausschließliche Vertretung oder die notwendige Unterstützung durch den Sachwalter erfordern.

Die unterstützte Person kann in jedem Fall die Handlungen vornehmen, die zur Befriedigung der Bedürfnisse des täglichen Lebens notwendig sind.

Artikel 410

Pflichten des Sachwalters

Bei der Ausübung seiner Aufgaben muss der Sachwalter die Bedürfnisse und die Wünsche der unterstützten Person berücksichtigen.

Der Sachwalter muss die unterstützte Person sowie bei Unstimmigkeit mit der unterstützten Person das Vormundschaftsgericht rechtzeitig über die vorzunehmenden Rechtshandlungen informieren. Im Falle eines Konflikts, schädlicher Entscheidungen oder

Rechtshandlungen oder bei Nachlässigkeit in der Wahrnehmung des Interesses oder der Befriedigung der Bedürfnisse und Wünsche der unterstützten Person können diese, der Staatsanwalt oder die anderen Berechtigten laut Artikel 406 das Vormundschaftsgericht befassen, welches die zweckmäßigen Verfügungen mit begründetem Dekret erlässt.

Der Sachwalter ist nicht verpflichtet, seine Aufgaben länger als zehn Jahre auszuüben; davon ausgenommen sind die Fälle, in welchen der Ehegatte, die mit der betroffenen Person in ständiger Gemeinschaft lebende Person, die Vorfahren oder die Nachkommen mit der Sachwalterschaft beauftragt sind.

Artikel 411

Auf die Sachwalterschaft anwendbare Bestimmungen

Auf den Sachwalter finden die Bestimmungen der Artikel 349 bis 353 und jene der Artikel 374 bis 388 Anwendung, soweit sie vereinbar sind. Die Verfügungen laut den Artikeln 375 und 376 werden vom Vormundschaftsgericht erlassen.

Auf den Sachwalter finden ebenfalls die Bestimmungen der Artikel 596, 599 und 779 Anwendung, soweit sie vereinbar sind. In jedem Fall sind die testamentarischen Verfügungen und die Vereinbarungen zu Gunsten des Sachwalters gültig, der mit der unterstützten Person bis zum vierten Grad verwandt oder Ehegatte ist, oder der in seiner Eigenschaft als mit der betroffenen Person in ständiger Gemeinschaft lebende Person zum Sachwalter berufen worden ist.

Das Vormundschaftsgericht kann in der Verfügung, mit welcher der Sachwalter bestellt wird, oder zu einem späteren Zeitpunkt anordnen, dass bestimmte Wirkungen, Einschränkungen oder Rechtsentziehungen, die in Gesetzesbestimmungen für die voll oder beschränkt entmündigte Person vorgesehen sind, auf die durch Sachwalterschaft unterstützte Person ausgedehnt werden, nach Berücksichtigung des Interesses der betroffenen Person und des von den genannten Bestimmungen geschützten Interesses. Die

Verfügung wird infolge Rekurses, der auch von der unterstützten Person direkt eingelegt werden kann, mit begründetem Dekret erlassen.

Artikel 412

Rechtshandlungen der unterstützten Person oder des Sachwalters, die gegen Gesetzesbestimmungen oder Anordnungen des Gerichts verstoßen

Vom Sachwalter vorgenommene Rechtshandlungen, die gegen Gesetzesbestimmungen verstoßen oder den Auftragsgegenstand oder die ihm vom Gericht erteilten Befugnisse überschreiten, können auf Antrag des Sachwalters, des Staatsanwalts, der unterstützten Person oder ihrer Erben und Rechtsnachfolger für nichtig erklärt werden.

Ebenso können auf Antrag des Sachwalters, der unterstützten Person oder ihrer Erben und Rechtsnachfolger die Rechtshandlungen für nichtig erklärt werden, die die unterstützte

Person in Missachtung der Gesetzesbestimmungen oder jener, die im Dekret, mit welchem die Sachwalterschaft eröffnet wird, persönlich vorgenommen hat.

Die diesbezüglichen Klagen verjähren in fünf Jahren. Die Frist läuft ab dem Tag, an welchem die Unterstellung unter die Sachwalterschaft beendet wurde.

Artikel 413

Widerruf der Sachwalterschaft

Wenn die unterstützte Person, der Sachwalter, der Staatsanwalt oder einer der Berechtigten laut Artikel 406 befinden, dass die Voraussetzungen für die Beendigung der Sachwalterschaft oder für die Ersetzung des Sachwalters gegeben sind, stellen sie einen begründeten Antrag beim Vormundschaftsgericht. Der Antrag wird der unterstützten Person und dem Sachwalter mitgeteilt. Das Vormundschaftsgericht entscheidet mit begründetem Dekret, nach Einholen der notwendigen Auskünfte und Anordnung der nützlichen Beweismittel.

Das Vormundschaftsgericht erklärt ebenfalls, auch von Amts wegen, die Beendigung der Sachwalterschaft, wenn diese sich für ungeeignet erwiesen hat, den vollen Schutz der unterstützten Person zu realisieren. Wenn das Gericht befindet, dass das Verfahren auf volle oder beschränkte Entmündigung eingeleitet werden muss, verständigt es in diesem Fall den Staatsanwalt, damit dieser die Einleitung veranlasst. In diesem Fall endet die Sachwalterschaft mit der Bestellung des vorläufigen Vormunds bzw. Beistands im Sinne von Artikel 419 oder mit der Erklärung der vollen oder beschränkten Entmündigung.

2. ABSCHNITT

Volle und beschränkte Entmündigung und natürliche Unfähigkeit

Artikel 414

Personen, die voll entmündigt werden können Volljährige und aus der elterlichen Gewalt entlassene Minderjährige, die an einer dauernden Geisteskrankheit leiden, die sie unfähig macht, die eigenen Interessen wahrzunehmen, werden entmündigt, wenn dies zur Gewährleistung ihres angemessenen Schutzes notwendig ist.

Artikel 417

Antrag auf volle oder beschränkte Entmündigung

Die volle oder die beschränkte Entmündigung können die in den Artikeln 414 und 415 angegebenen Personen, der Ehegatte, die mit der betroffenen Person in ständiger Gemeinschaft lebende Person, Verwandte bis zum vierten Grad, Schwägerte bis zum zweiten Grad, der Vormund oder Beistand oder der Staatsanwalt veranlassen.

Wenn die voll oder beschränkt zu entmündigende Person unter väterlicher Gewalt steht oder einen Elternteil zum Beistand hat, kann die volle oder die beschränkte Entmündigung nur auf Antrag des betreffenden Elternteils oder des Staatsanwalts veranlasst werden.

Artikel 418

Befugnisse des Gerichts

Nach erfolgter Einleitung eines Verfahrens auf volle Entmündigung kann auch von Amts wegen eine beschränkte Entmündigung wegen Geisteskrankheit ausgesprochen werden.

Zeigt sich im Verlauf eines Verfahrens auf beschränkte Entmündigung, dass die für die volle Entmündigung verlangten Voraussetzungen gegeben sind, so beantragt der Staatsanwalt beim Landesgericht die volle Entmündigung, und das Landesgericht entscheidet nach Durchführung der notwendigen Untersuchung im selben Verfahren.

Erscheint es im Verlauf des Verfahrens auf volle oder beschränkte Entmündigung zweckmäßig, die Sachwalterschaft anzuwenden, so ordnet das Gericht von Amts wegen oder auf Antrag der Partei die Überweisung des Verfahrens an das Vormundschaftsgericht an. In diesem Fall kann das für die volle oder die beschränkte Entmündigung zuständige Gericht die einstweiligen Verfügungen laut Artikel 405 Absatz 4 erlassen.

Artikel 424

Vormundschaft über die voll entmündigte Person und Pflegschaft für die beschränkt entmündigte Person

Die Bestimmungen über die Vormundschaft über Minderjährige und über die Pflegschaft für die aus der elterlichen Gewalt entlassenen Minderjährigen finden entsprechende Anwendung auf die Vormundschaft über voll entmündigte Personen und auf die Pflegschaft für beschränkt entmündigte Personen.

Dieselben Bestimmungen gelten jeweils auch in den Fällen der nach Artikel 419 vorgenommenen Bestellung eines vorläufigen Vormunds für die voll zu entmündigende Person und eines vorläufigen Beistands für die beschränkt zu entmündigende Person. Für die voll zu entmündigende Person wird ein vorläufiger Vormundstellvertreter nicht bestellt.

Bei der Wahl des Vormunds für die voll entmündigte Person und des Beistands für die beschränkt entmündigte Person bestimmt das Vormundschaftsgericht die für den Auftrag geeignetste Person vorzugsweise unter den Personen und nach den Kriterien, die in Artikel 408 angegeben sind.

Artikel 426

Dauer des Amtes

Außer dem Ehegatten, der mit der betroffenen Person in ständiger Gemeinschaft lebenden Person, den Vorfahren oder den Nachkommen ist niemand verpflichtet, die Vormundschaft über eine voll entmündigte Person oder die Pflegschaft für eine beschränkt entmündigte Person mehr als zehn Jahre lang auszuüben.

Artikel 427

Rechtshandlungen der voll und der beschränkt entmündigten Person

Im Urteil, mit welchem die volle oder die beschränkte Entmündigung ausgesprochen wird, oder in folgenden Verfügungen des Gerichts kann festgelegt werden, dass bestimmte Rechtshandlungen der ordentlichen Verwaltung von der voll entmündigten Person ohne Intervention bzw. mit Unterstützung des Vormunds vorgenommen werden dürfen oder dass bestimmte Rechtshandlungen, die über die ordentliche Verwaltung hinausgehen, von der beschränkt entmündigten Person ohne Unterstützung durch den Beistand vorgenommen werden dürfen.

Die von der voll entmündigten Person nach dem Urteil auf volle Entmündigung vorgenommenen Rechtshandlungen können auf Antrag des Vormunds, der voll entmündigten Person oder ihrer Erben oder Rechtsnachfolger für nichtig erklärt werden. Ebenso können die von der voll entmündigten Person nach der Bestellung des vorläufigen Vormunds vorgenommenen Rechtshandlungen für nichtig erklärt werden, wenn nach der Bestellung ein Urteil über die Entmündigung ergeht.

Auf Antrag der beschränkt entmündigten Person oder ihrer Erben oder Rechtsnachfolger können die über die ordentliche Verwaltung hinausgehenden Rechtshandlungen für nichtig erklärt werden, die die beschränkt entmündigte Person ohne Beachtung der vorgeschriebenen Förmlichkeiten nach dem Urteil auf beschränkte Entmündigung oder nach der Bestellung des vorläufigen Beistands vorgenommen hat, wenn nach der Bestellung die beschränkte Entmündigung ausgesprochen worden ist.

Auf die von der voll zu entmündigenden Person vor dem Urteil auf volle Entmündigung oder vor der Bestellung des vorläufigen Vormunds vorgenommenen Rechtshandlungen sind die Bestimmungen des folgenden Artikels anzuwenden.

Artikel 429

Widerruf der vollen und der beschränkten Entmündigung

Bei Wegfall des Grundes für die volle und die beschränkte Entmündigung kann diese auf Antrag des Ehegatten, der Verwandten bis zum vierten Grad oder der Verschwägerten bis zum zweiten Grad, des Vormunds der voll entmündigten Person, des Beistands der beschränkt entmündigten Person oder auf Antrag des Staatsanwalts widerrufen werden. Das Vormundschaftsgericht hat zu überwachen, ob der Grund für die volle oder beschränkte Entmündigung weiter besteht. Glaubt es, dass dieser weggefallen ist, muss es den Staatsanwalt davon verständigen.

Erscheint es im Verlauf des Verfahrens auf Widerruf der vollen oder der beschränkten Entmündigung zweckmäßig, dass die betroffene Person nach dem Widerruf durch den Sachwalter unterstützt wird, ordnet das Landesgericht von Amts wegen oder auf Antrag der Partei die Übermittlung der Akten an das Vormundschaftsgericht an.

